

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 11/86 Hauspflege  
UVG Art. 10 Abs. 3, UVV Art. 18

Auf Grund des bestehenden Mangels an Spitalbetten bzw. Spitalpersonal einerseits und den hohen Spitalkosten andererseits hat der Gesetzgeber die Hauspflege unter die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung einbezogen. Die in Art. 18 UVV geregelten Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs auf Hauspflege sind wie folgt zu präzisieren:

Der Begriff Hauspflege ist nicht eng auszulegen. Er ist erfüllt, wenn ein Versicherter wegen Unfallfolgen nicht in der Lage ist, selber für sich zu sorgen und deshalb für die Verrichtung täglicher Bedürfnisse (Körperpflege, An- und Auskleiden, Zubereitung von Mahlzeiten, Wundversorgung und Verbandwechsel, Einnahme von Medikamenten etc.) auf fremde Hilfe angewiesen ist. Die Erledigung von reinen Haushaltsarbeiten ist grundsätzlich nicht unter diesen Begriff zu fassen. Diese können jedoch ausnahmsweise bei alleinstehenden Versicherten übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit eigentlichen hauspflegerischen Tätigkeiten ausgeführt werden.

In der Praxis sind die anfallenden Kosten zu übernehmen, wenn der Arzt eine Hauspflege als nötig erachtet.

Bis zum Vorliegen einer Tarifvereinbarung richtet sich die Entschädigung für zugelassene Personen i.S. von Art. 18 Abs. 1 UVV nach den Ansätzen der örtlichen Hauspflegevereine.

Die Pflege durch Familienangehörige zählt grundsätzlich zu den Pflichtleistungen einer Familie und fällt daher nicht unter die Ausnahmeregelung von Art. 18 Abs. 2 UVV. Eine Entschädigung ist vielmehr nur dann zu erbringen, wenn ein materieller Schaden nachgewiesen werden kann (z.B. Lohnausfall des sonst auch erwerbstätigen Ehegatten, Reisespesen von auswärts wohnenden Kindern) oder wenn die

Hilfe eindeutig über das hinaus geht, was man von einem Familienmitglied füglich erwarten darf (z.B. täglich stundenlange Betreuung über eine grössere Zeitspanne hinaus).

Werden Drittpersonen zugezogen (ehemalige Krankenschwestern, Nachbarn usw.), so ist auf die tatsächlichen Auslagen abzustellen. Entstehen diesen Personen keine Auslagen, so kann je nach Arbeitsaufwand ein Betrag ausgerichtet werden, der indessen 1/8 des versicherten Lohn-Maximums nicht übersteigen soll.